

Die Hynamics GmbH, Hersteller von grünem Wasserstoff, freut sich, Rückmeldungen zur Definition der Zusätzlichkeit im Rahmen des Konzepts "Nutzen statt Abregeln" zu geben. Wir haben drei Anmerkungen dazu.

1/ Wir freuen uns generell über das Konzept und die Möglichkeit für Elektrolyseure, an dem Mechanismus teilzunehmen. Vor allem die Nutzung von investiver Zusätzlichkeit ist sehr positiv (Ziffer 4, Tenorziffer a).

2/ Ziffer 4, Tenorziffer b:

Es muss präzisiert werden, dass ein Elektrolyseur nur dann an dem Mechanismus teilnehmen soll, wenn er über eine verfügbare Menge verfügt. Andernfalls würde Ziffer 4, Absatz b bedeuten, dass ein Elektrolyseur 1 nicht an dem Mechanismus teilnehmen darf, wenn ein Elektrolyseur 2 (der sich in derselben Region stattfindet und vom selben Netzbetreiber betrieben wird) bereits mit 100% Kapazität läuft und kein Volumen für die Auktion zur Verfügung stellen kann. Dies würde das gesamte verfügbare Entlastungsvolumen stark reduzieren und das Systemdienlichkeitspotenzial von Elektrolyseuren beeinträchtigen. Außerdem würde eine Kettenreaktion geschaffen werden, wenn Elektrolyseure von zwei verschiedenen Unternehmen betrieben würden. Daher schlagen wir Folgendes vor:

„wenn es sich um einen Elektrolyseur handelt, darf keine gleichartige Anlage des Betreibers oder eines mit dem Betreiber verbundenen Unternehmens innerhalb derselben Entlastungsregion vorhanden sein, die nicht an ihrer maximalen Kapazität in der relevanten Stunde betrieben wird und nicht an der Maßnahme nach § 13k EnWG teilnimmt“

3/ Für RFNBO Produktion während des Redispatches unserer eigenen PPA-verbundenen RE-Anlage wäre der Mechanismus ungeeignet.

Die 37. BImSchV, §9 (1), n.3, legt fest, dass Netzstrom als erneuerbar betrachtet wird, wenn a) ein Redispatch stattfindet und b) der verbrauchte Netzstrom zur Reduktion des Redispatches beiträgt. Allerdings wird in §9 (2) darauf hingewiesen, dass diese Bedingungen nur gemäß §13k des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) als erfüllt gelten.

Wenn unsere via PPA kontrahierte RES-Anlage einen abwärts gerichteten Redispatch erhält, bekommen wir durch den Netzbetreiber grauen Netzstrom in unseren Bilanzkreis und kein RFNBO-Zertifikat mit Korrelationskriterien. Unser H2 wird deshalb nicht RFNBO konform. Daher würden wir unseren Elektrolyseur runterfahren, was den Bedarf an Redispatch erhöhen würde. Wir würden an dem 13k Mechanismus nicht teilnehmen können, weil wir erst zu spät für die Auktion die Nachricht des Redispatches erhalten würden oder weil wir uns vielleicht sogar in keine Entlastungsregion stattfinden würden. Um diesen spezifischen Fall zu lösen ist eine zusätzliche Regelung erforderlich.